

Bundesgesetzblatt

13

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 21. Januar 1997

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 97	Verordnung zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern (Hopfen-Einfuhrverordnung – HopfEinV) FNA: neu: 7847-11-4-81; 7847-11-8-3, 7847-11-4-20-1	14
14. 1. 97	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung (3. BeiratsVÄndV) FNA: 2212-2-3	15
15. 1. 97	Gebührenverordnung zum Paßgesetz (Paßgebührenverordnung – PaßGebV) FNA: neu: 210-5-5; 210-5-4	16
20. 12. 96	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 10 Nr. 15 der Berufsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg) FNA: 1104-5	17
20. 12. 96	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 10 Nr. 15 der Berufsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg) FNA: 1104-5	17
20. 12. 96	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 10 Nr. 15 der Berufsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg) FNA: 1104-5	17

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 2	18
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	19

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten das Titelblatt für den Band 1 des Jahrgangs 1996 des Bundesgesetzblatts Teil I sowie die Zeitliche Übersicht für den Jahrgang 1996 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II beigelegt.

Das Titelblatt für den Band 2 des Jahrgangs 1996 des Bundesgesetzblatts Teil I und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1996 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II werden der nächsten Ausgabe des Bundesgesetzblatts Teil I beigelegt.

**Verordnung
zur Durchführung der Rechtsakte
der Europäischen Gemeinschaft über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern
(Hopfen-Einfuhrverordnung – HopfEinV)**

Vom 14. Januar 1997

Es verordnet

- auf Grund des § 31 Abs. 3 und des § 36 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils auch in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und des § 15 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

Zuständigkeiten

Zuständig für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern ist, soweit nach den vorgenannten Rechtsakten nicht die Zollbehörden zuständig sind, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

§ 2

Einfuhr

Erzeugnisse aus Drittländern dürfen vorbehaltlich des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 367 S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2918/93 der Kommission vom 22. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. L 264 S. 37), nur mit dem in Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 genannten Nachweis in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 7 eine Partie nach ihrer Überführung in den freien Verkehr weiterverkauft oder aufteilt, ohne daß das Erzeugnis von einer vorgeschriebenen Rechnung oder vom Verkäufer ausgestellten Geschäftsunterlage begleitet wird oder
2. entgegen Artikel 7a Abs. 2 eine Partie vermarktet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 2 ein Erzeugnis in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt.

§ 4

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bei der Kontrolle der Mindestanforderungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführtem Hopfen vom 13. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1648), geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),
2. die Verordnung über die Gewährung von flächenbezogenen Beihilfen an Erzeugergemeinschaften von Hopfenerzeugern für die Ernte 1974 vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3137).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Januar 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung
(3. BeiratsVÄndV)**

Vom 14. Januar 1997

Auf Grund des § 44 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der durch Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a und c des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1801), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3734) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
„3. zwei Vertreter der Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften,“.
2. In Nummer 8 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:
„9. ein Vertreter des Deutschen Studentenwerkes e.V.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Januar 1997

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

**Gebührenverordnung zum Paßgesetz
(Paßgebührenverordnung – PaßGebV)**

Vom 15. Januar 1997

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1

Gebühren

(1) An Gebühren sind zu erheben

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. für die Ausstellung | |
| a) eines Reisepasses an Personen, die das 26. Lebensjahr vollendet haben, | 50 DM, |
| b) eines Reisepasses an Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, | 25 DM, |
| c) eines vorläufigen Reisepasses | 25 DM, |
| d) eines Kinderausweises (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes) | 10 DM, |
| e) eines Ausweises für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flußschiffahrt auf der Donau (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes) | 30 DM, |
| f) eines Ausweises für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes) | 15 DM, |
| g) eines Ausweises, der von den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen ausgestellt wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes), | 15 DM, |
| h) eines Ausweises, der ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes), | 15 DM, |
| 2. für die Änderung eines Reisepasses oder vorläufigen Reisepasses und für die Verlängerung oder Änderung eines anderen unter Nummer 1 genannten Ausweises | 10 DM. |

(2) Wird eine der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c bis f und Nr. 2 genannten Amtshandlungen auf Veranlassung der den Antrag stellenden Person außerhalb der behördlichen Dienstzeit vorgenommen, so ist die Gebühr zu verdoppeln.

(3) Gebühren sind nicht zu erheben

1. für die Ausstellung, Verlängerung oder Änderung amtlicher Pässe;
2. für die Ausstellung oder Änderung eines Reisepasses, eines vorläufigen Reisepasses oder eines anderen in Absatz 1 Nr. 1 genannten Ausweises, wenn die Ausstellung von Amts wegen erfolgt oder die Änderung von Amts wegen eingetragen wird;
3. für die Änderung eines vorläufigen Reisepasses aus Anlaß der Eheschließung;
4. für die Verlängerung oder Änderung eines Kinderausweises;
5. für die Berichtigung der Wohnortangabe im Reisepaß, vorläufigen Reisepaß oder in einem anderen in Absatz 1 Nr. 1 genannten Ausweis.

§ 2

Erstattung von Auslagen

Als Auslagen werden von der die Gebühren schulden- den Person die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Aufwendungen erhoben

§ 3

Ermäßigung und Befreiung von Gebühren

Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn die die Gebühren schulden- de Person bedürftig ist.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Paßgebührenverordnung vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 59) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Januar 1997

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. August 1996 – 1 BvR 1848/91 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 10 Nummer 15 erster Spiegelstrich der Berufsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 9. April 1986 (Pharmazeutische Zeitung 1986, Seite 2076) ist mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Bonn, den 20. Dezember 1996

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Lanfermann

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. September 1996 – 1 BvR 461/92 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 10 Nummer 15 zweiter Spiegelstrich der Berufsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 9. April 1986 (Pharmazeutische Zeitung 1986, Seite 2076) ist mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit die Einzelwerbung in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckschriften als übertrieben bezeichnet wird, wenn sie mehr als den Namen und die Adresse der Apotheke sowie den Namen des Inhabers enthält.

Bonn, den 20. Dezember 1996

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Lanfermann

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. September 1996 – 1 BvR 1677/92 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 10 Nummer 15 zweiter Spiegelstrich der Berufsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 9. April 1986 (Pharmazeutische Zeitung 1986, Seite 2076) ist mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit er die Einzelwerbung in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckschriften als übertrieben verbietet, wenn sie größer als 40 cm² ist und häufiger als einmal wöchentlich erscheint.

Bonn, den 20. Dezember 1996

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Lanfermann

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 2, ausgegeben am 15. Januar 1997

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 97	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. September 1994 über nukleare Sicherheit (Gesetz zu dem Übereinkommen über nukleare Sicherheit) GESTA: XN002	130
29. 11. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	145
29. 11. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	145
29. 11. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	146
29. 11. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982	146
29. 11. 96	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	147
29. 11. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu sowie des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	148
3. 12. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	149
3. 12. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	149
3. 12. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen	150
3. 12. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	150
5. 12. 96	Bekanntmachung über den Anwendungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	151
5. 12. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	151
9. 12. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) sowie des Protokolls hierzu	152

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vorn	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
18. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2426/96 der Kommission zur Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 331/3	20. 12. 96
17. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2427/96 der Kommission zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 1997 geltenden Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates	L 331/4	20. 12. 96
17. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2428/96 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 1997 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient	L 331/14	20. 12. 96
17. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2429/96 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der Übergangshilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1997	L 331/16	20. 12. 96
17. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2430/96 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalprämienatzes für bestimmte Fischereierzeugnisse während des Wirtschaftsjahres 1997	L 331/18	20. 12. 96
17. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2431/96 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1997	L 331/19	20. 12. 96
18. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2432/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3254/93 hinsichtlich der besonderen Versorgungsregelung für Obst und Gemüse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für das Jahr 1997	L 331/28	20. 12. 96
17. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2442/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 über den verbilligten Absatz von Butter an Empfänger sozialer Hilfen	L 333/1.	21. 12. 96
17. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2443/96 des Rates über zusätzliche Maßnahmen zur direkten Stützung der Erzeugereinkommen oder des Rindfleischsektors	L 333/2	21. 12. 96
17. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2444/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak	L 333/4	21. 12. 96
17. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2466/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen	L 335/1	24. 12. 96
17. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2467/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe	L 335/3	24. 12. 96
17. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2468/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung	L 335/7	24. 12. 96
17. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2470/96 des Rates zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für Kartoffeln	L 335/10	24. 12. 96

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,85 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 53003 Bonn

Postvertriebsstück - G 5702 - Entgelt bezahlt

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom	
Andere Vorschriften			
17. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2445/96 des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse	L 333/5	21. 12. 96
18. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2446/96 der Kommission über die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Russischen Föderation	L 333/7	21. 12. 96
18. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2447/96 der Kommission zur Anpassung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995-1998	L 333/10	21. 12. 96
18. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2448/96 der Kommission zur Anpassung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1999	L 333/12	21. 12. 96
18. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2449/96 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter Jahreszollkontingente für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in bestimmten Drittländern außer Thailand	L 333/14	21. 12. 96
18. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2452/96 der Kommission über die Eröffnung eines Zollkontingents für die Einfuhr von bestimmten im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen	L 333/34	21. 12. 96
18. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2453/96 der Kommission über die Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von bestimmten im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen	L 333/36	21. 12. 96
16. 12. 96	Verordnung (EG) Nr. 2469/96 des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 über die Ausfuhr von Kulturgütern	L 335/9	24. 12. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2412/96 der Kommission vom 18. Dezember 1996 über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern (ABI. Nr. L 329 vom 19. 12. 1996)	L 333/62	21. 12. 96